

Berlin, den 07.11.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z.H. Frau Petra Tschanter

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6853

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Bundesverband für Kindertagespflege dankt dem Sozialausschuss des Landtages für die Gelegenheit, vor dem Sozialausschuss am 10. November 2016 vortragen zu dürfen. Wir beschränken uns dabei auf die Bereiche der Dokumente, die die Kindertagespflege betreffen und zu denen wir fachkompetent sind.

Der Bundesverband für Kindertagespflege besteht seit 1978. Er hat seinen Sitz in Berlin. Ihm gehören 112 Mitgliedsvereine an, auch in Schleswig-Holstein. Er kooperiert mit rund 330 Bildungsträgern, die Kindertagespflegepersonen qualifizieren. Der Bundesverband vergibt das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“. Er setzt sich für die Weiterentwicklung des Systems der Kindertagespflege ein. Der Bundesverband für Kindertagespflege wird seit vielen Jahren vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU (Drs. 18/3504) ist eine sehr hilfreiche Sammlung von Zahlen, Daten und Fakten, die auch für die Datentlage des Bundesverbandes von großem Nutzen ist.

Zahlen und Daten sollen dazu dienen, politische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Auf S. 4 des Dokuments heißt es: „Der überwiegende Teil der Erhebungen bezieht sich auf verfügbare Daten aus dem Jahr 2014“. Der Bundesverband für Kindertagespflege hat bereits im März 2016 eine schriftliche Stellungnahme zur Großen Anfrage der CDU abgegeben.

Inzwischen schreiben wir November 2016. Der Bundesverband für Kindertagespflege erhofft sich, dass die umfangreiche Ausarbeitung nun bald auch Basis für politisches Handeln zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege werden wird.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege bedeutet eine Verbesserung der Bildung, Erziehung und Betreuung der ganz oder teilweise in Kindertagespflege betreuten Kinder.

Rechtlicher Rahmen der Kindertagespflege

In § 24 Abs. 1 SGB VIII ist festgelegt, dass ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Betreuung in einer Tagesbetreuungseinrichtung und in Kindertagespflege sind **gleichrangig** ausgestaltet.

Ein Kind vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch hier sind Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege gleichrangig ausgestaltet.

Auch Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt und sogar darüber hinaus ganz oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf dafür besteht.

Dies zeigt, dass der Bundesgesetzgeber die Kindertagespflege als durchaus spezifische, aber gleichwertige Betreuungsform anerkennt.

Die Situation der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein

In der Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion sind für Schleswig-Holstein insgesamt mit Stichtag 1. März 2014 1.838 Tagespflegepersonen ausgewiesen (S. 307). Seit 2008 ist die Anzahl der Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein rückläufig.

Die Anzahl der öffentlich geförderten Kinder in Kindertagespflege betrug am 1. März 2014 insgesamt nach der Tabelle auf S. 310 6.724 Kinder. Davon waren 261 Kinder unter einem Jahr alt, 5.144 Kinder zwischen einem und drei Jahren und 1.319 Kinder zwischen drei und sechs Jahren alt.

Im Juli 2015 lagen die Ergebnisse für den Stichtag 1. März 2015 vor. Danach gab es am 1. März 2015 in Schleswig-Holstein 1.745 Tagespflegepersonen. Der seit 2008 anhaltende Rückgang setzt sich also fort. Die Zahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege ist mit 5.045 Kindern unter drei Jahren gegenüber 2014 (5.144) fast gleichgeblieben.

Das Statistische Bundesamt hat im Juli 2016 die Zahlen auf der Basis März 2016 veröffentlicht. Danach ist die Zahl der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein auf 1.736 gefallen, die Zahl der Kinder, die in Kindertagespflege gefördert werden, auf 5.297 gestiegen.

Zum Vergleich: Betrachten wir die Entwicklung in Schleswig-Holstein im Vergleichszeitraum von 2008 – 2014, so hat sich die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder im Alter von einem bis drei Jahren von 2.758 auf 5.144 Kinder fast verdoppelt. Auch die Zahl der Kinder zwischen drei und sechs Jahren ist kontinuierlich gestiegen und hat sich seit 2007 verdoppelt. Die Zahl der Kinder unter einem Jahr ist in etwa gleichgeblieben.

Dies zeigt aus Sicht des Bundesverbandes, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege nach wie vor auf hohem Niveau verharret, die Anzahl der Tagespflegepersonen aber sinkt. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich damit, dass die Zahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, steigt. Bundesweit liegt dieser Wert bei 3,3 Kindern pro Tagespflegeperson. Für Schleswig-Holstein ergibt sich ein leicht höherer Wert von 3,6 Kindern pro Tagespflegeperson.

Diese Entwicklung ist vor allem vor dem Hintergrund eines deutlichen Ausbaus der Kita-Betreuungsplätze interessant. Offensichtlich gibt es trotz eines gestiegenen Angebotes an Kita-Plätze viele Eltern, die die Kindertagespflege als gesetzlich gleichwertiges Angebot aufgrund ihrer besonderen Betreuungsform (kleine Gruppe, familiennahes Setting) schätzen. Dies hat aus Sicht des Bundesverbandes u.a. mit einer in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Professionalisierung und Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu tun.

Fazit: Aus Sicht des Bundesverbandes wird der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in den nächsten Jahren trotz des erfreulich gestiegenen Ausbaus noch weiter steigen. Zu erwarten ist auch der Wunsch vieler Eltern nach längeren Betreuungszeiten und/oder nach Betreuungszeiten am frühen Morgen oder am späteren Nachmittag. Hier kann die Kindertagespflege als flexibles Angebot – z.B. auch in Kooperation mit einer Kindertagesstätte – den Bedarf decken helfen. Dies erfordert allerdings, entsprechende Anreize für (zukünftige) Kindertagespflegepersonen zu setzen.

Stärkerer Wunsch der Eltern nach längeren Betreuungszeiten

Der Bundesverband für Kindertagespflege rechnet mit einem verstärkten Wunsch der Eltern nach längeren Betreuungszeiten und nach Betreuung in den sog. „Randzeiten“, d.h. ergänzender Betreuung zur Kindertageseinrichtung. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Entwicklungen in den einzelnen Kreisen nicht einheitlich sein werden, sondern sich stark an den Arbeitsbedingungen der Eltern orientieren werden (z.B. Einpendler in die kreisfreien Städte oder nach Hamburg, Zwang zur „Flexibilität“ der Erwerbstätigen mit Schicht- und Wechselarbeitszeiten etc.).

Auch hier kann die Kindertagespflege als flexibles Angebot das Mittel der Wahl sein, weil es sich sehr wohl lohnen kann, drei oder vier Kinder als Kindertagespflegeperson bereits ab 6:00 Uhr oder nach 16:00 Uhr zu betreuen, während eine Öffnung einer Kindertagesstätte für vier Kinder nicht wirtschaftlich wäre. Aus pädagogischer Sicht wäre es auch für einzelne Kinder sinnvoller, in einer Kindertagespflegestelle ergänzende Betreuung zu erhalten, als in einer Kindertageseinrichtung mit einer pädagogischen Fachkraft mehr oder weniger allein darauf zu warten, von den Eltern abgeholt zu werden.

Inklusion als Herausforderung

Eine weitere Herausforderung für die Zukunft, die sich auch aus der Antwort der Landesregierung ergibt, ist die inklusive Betreuung. In der Kindertagespflege ist dies schon lange keine Frage mehr des „ob“, sondern des „wie“. Bereits im Juni 2014 hat der Bundesverband für Kindertagespflege verschiedene Modellprojekte aus Nord-

rhein-Westfalen vorgestellt. Wichtig für eine gelingende Inklusion in der Kindertagespflege sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- Die Zuständigkeit für Fragen der inklusiven Betreuung unter Dreijähriger muss zwischen Sozialamt und Jugendamt geklärt, die Kostenübernahme im Hinblick auf Eltern und Tagespflegeperson sichergestellt sein.
- Für die Betreuung von Kindern mit festgestelltem höherem Förderbedarf (Inklusions-Kinder) muss ein deutlich höherer Satz für die Förderung der Erziehungsleistung angesetzt werden. In NRW ist dies beispielsweise der 3,5fache Satz, der im Kinderbildungsgesetz festgelegt wurde.
- Die Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf erhöhtem Förderbedarf erfordert auch von den Kindertagespflegepersonen eine höhere Qualifikation. Dazu gehört aus Sicht des Bundesverbandes eine mehrjährige Erfahrung von mindestens einem Jahr in der Tagespflege sowie die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung. Außerdem sind mehr Ressourcen für Elterngespräche, Eingewöhnung, Kontakte zur Fachberatung, Anpassung der Ausstattung, Vernetzung etc. erforderlich.
- Auch von Seiten der Fachberatung müssen institutionell abgestützte Zuständigkeiten festgelegt und mehr Ressourcen für Beratung, Begleitung, Hausbesuche, Netzwerkarbeit, Fort- und Weiterbildung eingeplant werden. Im Verhältnis Fachberatung und vermittelte Kinder wird ein Schlüssel von 1:30 empfohlen.

Bessere Verzahnung zwischen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Eine bessere Verzahnung ist nicht nur gewünscht, sondern dringend erforderlich, um ein bedarfsgerechtes Betreuungs-Setting für die Kinder zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ ein Förderinstrument aufgelegt, das die Kooperation zwischen Kita und Kindertagespflege unterstützt. Das Programm ist am 1.1.2016 gestartet. Es zeigt den richtigen Weg auf und sollte fortgesetzt werden. Das Land Schleswig-Holstein könnte ein ähnliches Programm auflegen.

Im Rahmen des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ der Bundesregierung gab es als Modellstandorte auch solche, die die Kooperation von Kita und Kindertagespflege zum Schwerpunkt hatten.

Insbesondere Hamburg hat diesbezüglich gute Ergebnisse produziert:

<http://www.hamburg.de/kindertagespflege/3544736/vernetzte-kinderbetreuung/>

Bedeutung der Fachberatung

Der Gesetzgeber schreibt in § 43, Absatz 4, Satz 1 SGB VIII vor, dass „Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen...Anspruch auf Beratung **in allen Fragen** der Kindertagespflege (haben)“. Aus unseren Erfahrungen aus Gesprächen mit Tagespflegepersonen und Fachberatungen selbst ergibt sich ein differenziertes Bild. In einigen Kreisen werden die Fachberatungen als sehr hilfreicher Partner gesehen und die Angebote zur Fortbildung sehr geschätzt. In anderen Kreisen sehen Kinderta-

gespflegepersonen die Fachberatungen allerdings eher als Kontrollorgan, das die gesetzliche Verpflichtung zur Beratung nicht einhält. Mancherorts wird der gesetzliche Auftrag der örtlichen Träger der Jugendhilfe nur unzureichend erfüllt.

Außerdem schreibt § 23, Absatz 4 Satz 3 SGB VIII vor, dass „Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden (sollen)“. Auch hier berichten uns Vereine aus Schleswig-Holstein eher das Gegenteil. Unterstützung und Förderung ist eher die Ausnahme als die Regel. Hier sehen wir deutlichen Handlungsbedarf.

Fachkräftesituation und Qualifikationsmöglichkeiten

Die Entwicklung in der Kindertagespflege geht eindeutig in Richtung einer Professionalisierung. Dies zeigt sich in einer sehr dynamischen Steigerung der Qualifikation. 2006 hatten erst 25 Prozent der Tagespflegepersonen eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten, 2014 waren es 66 Prozent. Die Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor, aber es ist zu erwarten, dass 2015 88,7 Prozent der rund 44.000 Tagespflegepersonen in Deutschland eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten haben.

Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist in den letzten Jahren erfreulich gestiegen. In der NUBBEK-Studie¹ schneidet die Kindertagespflege im Vergleich zur Kindertagesbetreuung gleich gut ab, bei einigen Parametern (Gruppengröße, Zufriedenheit) sogar besser. Dennoch gibt es Verbesserungsbedarf. Mit dem neuen Ansatz des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) könnte es einen deutlichen Sprung nach vorn geben. Das QHB sieht vor, den bisherigen Standard von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 Unterrichtseinheiten zu erhöhen. Davon werden 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend absolviert. Dazu kommen Praktika und Selbstlerneinheiten. Die Entwicklung des QHB wurde vom Deutschen Jugendinstitut mit Fördermitteln des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) durchgeführt. Der Bundesverband für Kindertagespflege ist vom BMFSFJ im Rahmen eines dreijährigen Projektes mit der Implementierung des QHB beauftragt worden. Die ersten Teilnehmer/-innen haben die neue Ausbildung bereits durchlaufen.

Die Ausweitung der Unterrichtseinheiten auf 300 entspricht den gestiegenen Anforderungen der Pädagogik und den Erwartungen der Eltern an gute Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.

Es wäre ausgesprochen wünschenswert, wenn Schleswig-Holstein Vorreiter dieser neuen verbesserten Qualifizierung wäre. Bislang verhält sich das Land eher abstinert.

Ein weiterer Schwachpunkt ist die mangelhafte Möglichkeit zur Anschlussqualifizierung. Beispielhaft ist hier das Nachbarland Hamburg, das mit der Kindertagespflegeaufstiegsfortbildung (KTP-A) Kindertagespflegepersonen eine attraktive Möglichkeit bietet, auch ohne eine formale pädagogische Ausbildung in die Qualifikationsstufe 3

¹ Vgl.: Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bensel, u.a.: NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Forschungsbericht. Weimar/Berlin, 2012.

aufzusteigen. Ende 2015 befanden sich über 60 Tagesmütter und –väter in Hamburg in den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. In diese Weiterbildungsmaßnahme können Kindertagespflegepersonen in der Regel nach der Grundqualifizierung jederzeit einsteigen und sie in eigenem Tempo absolvieren. Träger des Hamburger Qualifizierungsprogramms ist das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum.

Der Bundesverband für Kindertagespflege würde es sehr begrüßen, wenn es in Schleswig-Holstein ein ähnliches Fortbildungsprogramm gäbe. Dies würde erheblich zur Attraktivitätssteigerung der Kindertagespflege und zur Verbesserung der Fachkräftegewinnung beitragen.

Leistungsgerechte Vergütung

Eine Steigerung der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und damit eine Steigerung der Betreuungsqualität für die Kinder sollte sich für die Kindertagespflegepersonen auch finanziell lohnen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat im Jahr 2012 und erneut im Jahr 2015 die Höhe der Anerkennung der Förderungsleistung durch Prof. Dr. Stefan Sell von der Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz untersuchen lassen².

Zwischen 2012 und 2015 entwickelten sich die Stundensätze, also die Anerkennung der Förderungsleistung pro Kind/Std. von 3,43 Euro auf 3,78 Euro. Das ist ein Anstieg um 10 Prozent. Damit liegt Schleswig-Holstein noch deutlich hinter dem Durchschnitt der alten Bundesländer (4,50 Euro).

Natürlich sind auch die Werte für Schleswig-Holstein „nur“ Durchschnittswerte. Bislang schwankt sowohl die Anerkennung der Förderungsleistung als auch die Vergütung des Sachkostenaufwandes von Kreis zu Kreis um mehr als 100 %. Nach der Studie von Prof. Stefan Sell und Nicole Kukula nehmen auch nur 70 % der Kommunen in Schleswig-Holstein eine Aufteilung der laufenden Geldleistung und der Sachkosten vor.

Der Bundesverband für Kindertagespflege setzt sich dafür ein, die Vergütung der Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten, wie es in § 23 Abs. 2a SGB VIII gefordert wird. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird nach § 23, Abs. 2a, Satz 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Landesgesetzgeber könnte beispielsweise eine Untergrenze, die nicht unterschritten werden darf, vorgeben.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat ein Modell zur Ausgestaltung der leistungsgerechten Vergütung entwickelt, mit dem aus unserer Sicht die Zielvorgaben des Gesetzes erreicht und die Rechtssicherheit für Kommunen erhöht wird.

Fazit: Schleswig-Holstein gehört, was die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege betrifft, leider nicht zu den Vorreiterländern, sondern bewegt sich eher im hinteren Mittelfeld. Angesichts der zu erwartenden Zunahme an Betreuungsbedarf für

² Vgl.: Sell, Stefan, Kukula, Nicole (2015): Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Remagen, S. 14, S. 56.

Kinder, insbesondere im U3-Bereich, könnte die Kindertagespflege als flexibles, pädagogisch wertvolles und im Vergleich zum Bau von Kitas kostengünstiges Setting einen wertvollen Beitrag leisten.

Zum Antrag der CDU-Fraktion

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Drs. 18/3503 benennt richtigerweise die beiden zentralen Herausforderungen:

1. Ausbau der Betreuungsangebote mit flexibleren Betreuungszeiten
2. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung durch Fachpersonal auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten.

Leider wird die Kindertagespflege im Antrag nicht erwähnt, was der Bundesverband bedauert. Ich hoffe, ich habe zeigen können, dass die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der beiden zentralen Herausforderungen leisten kann und würde mich freuen, wenn der Antrag entsprechend erweitert werden könnte.

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist gern bereit, seine Sach- und Fachkompetenz für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer